



Badischer Schwimm-Verband e.V.
Schwimmverband Württemberg e.V.

Durchführungsbestimmungen für die Meisterschaftsrunden 2018 der Baden-Württembergischen Oberliga/Verbandsliga

1. Allgemeines

Für die Austragung der Spiele der gemeinsamen Baden-Württembergischen Wasserballrunden gelten die Wettkampfbestimmungen, die Rechtsordnung und die Antidopingbestimmungen des DSV.

Die Sieger der BSV/SVW-Oberliga und der BSV/SVW-Verbandsliga sind Baden-Württembergischer Oberliga- bzw. Verbandsligameister. Die Spiele der Oberliga und Verbandsliga werden als Pflichtrunden ausgetragen.

Die Spielrunde 2018 der BSV/SVW Ober- und Verbandsliga wird in einer Hin- und Rückrunde durchgeführt. Die Hinrunde beider Ligen muss bis zum 15.05.2018, die Rückrunde in der Oberliga muss bis zum 01.07.2018 und in der Verbandsliga bis zum 15.07.2018 abgeschlossen sein. Bei Nichteinhaltung kann eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden.

Als Auszeichnung erhalten die Mannschaften der Plätze 1 bis 3 jeder Spielklasse 20 Plaketten.

2. Auf- und Abstieg

Die Oberliga und Verbandsliga Baden-Württemberg sind eine Einrichtung von je 10 Mannschaften.

Die zwei erstplatzierten Mannschaften der BSV/SVW-Oberliga werden zum Aufstiegsturnier der nächst höheren Liga gemeldet. Ein Verzicht zur Teilnahme am Aufstiegsturnier muss bis spätestens 30.06.2018 dem Rundenleiter schriftlich mitgeteilt werden. Bei einem Verzicht kann ein erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM) zusätzlich in Höhe von bis zu 400,00 € erhoben werden. Die letzten beiden Mannschaften der Abschlusstabelle steigen in der Regel in die Verbandsliga Baden-Württemberg ab. Weitere Absteiger / Aufsteiger sind möglich um eine BSV/SVW-Oberliga mit 10 Mannschaften für die Saison 2019 bereitstellen zu können.

Die zwei erstplatzierten Mannschaften der BSV/SVW-Verbandsliga steigen in die BSV/SVW-Oberliga auf. Ein Verzicht zum Aufstieg an der BSV/SVW-Oberliga 2019 ist nicht möglich. Weitere Aufsteiger in die BSV/SVW-Oberliga zur Gestaltung der BSV/SVW-Oberliga 2019 mit 10 Mannschaften sind möglich. Die letzten beiden Mannschaften der Abschlusstabelle steigen in der Regel in die jeweilige Bezirksliga ab. Weitere Absteiger / Aufsteiger sind möglich um eine BSV/SVW-Verbandsliga mit 10 Mannschaften für die Saison 2019 bereitstellen zu können.

3. Rundenleiter – Disziplinarberechtigter

Oberliga Männer:

Patrick Dreizler
Dürrheimer Straße 15
70372 Stuttgart
Tel.: 0711 / 91270837 p.
Mobil: 0179 / 1493466
E-Mail: Patrick.dreizler@hotmail.de

Verbandsliga Männer:

Eric Henschel
Erwin von Steinbachstraße 15
69181 Leimen
Tel.: 06224 / 148019 p.
Mobil: 0151 / 53710848
E-Mail: eric.henschel@wasserball.de

Die Rundenleiter sind Disziplinarberechtigter i.S. von § 9 RO. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtlichen Organ des DSV.



Badischer Schwimm-Verband e.V.
Schwimmverband Württemberg e.V.

4. Spielpläne

Die Spielpläne sind Bestandteile dieser Durchführungsbestimmungen. Der jeweils zuerst genannte Verein ist Ausrichter i.S. der WB. Die Kappenfarbe richtet sich nach § 320 WB. Die Spielpläne werden im Internet veröffentlicht und gelten dort als verbindlich. Die Adresse der Homepage, auf welcher die Spielpläne verbindlich veröffentlicht werden lautet:

www.waba-bw.de.

5. Kosten

Die Ausrichter übernehmen die Kosten am Ort, die anreisenden Vereine tragen ihre Auslagen selbst.

Die Kosten der Schiedsrichter werden durch die gemeinsame Schiedsrichterausgleichskasse beglichen in die jeder Verein einzahlt. Die Abrechnungen der Schiedsrichter sind an - Andrea Ettengruber, Oswald-Hesse-Straße 103 A, 70469 Stuttgart, andrea@ettengruber-gmbh.de zu senden.

Schiedsrichterabrechnungen, die später als 14 Tage nach Ende des jeweiligen Spieles bei der Abrechnungsstelle eingehen (Poststempel) können nicht mehr berücksichtigt werden!

Das Meldegeld in der Oberliga und Verbandsliga beträgt jeweils 150,00 Euro. Der Betrag ist von **den Badischen Vereinen auf das Konto des Badischen Schwimm-Verbandes, IBAN: DE25 6725 0020 0000 8029 13, BIC: SOLADES1HDB, bei der Sparkasse Heidelberg** und von **den Württembergischen Vereinen auf das Konto des Schwimmverband Württemberg: BW Bank, Stuttgart, IBAN: DE05 6005 0101 0001 1012 07, BIC: SOLADEST600 bis zum 06.11.2017** zu überweisen. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden 15,00 € als Verzugsgebühr fällig.

Die Kosten der Meisterschaften werden über die Ausgleichskasse abgerechnet. Hierzu haben die Vereine die in einer Liste aufgeführten Zahlungen zu leisten. Sollten die Kosten der Runde die Zahlungen der Vereine überschreiten, wird dies nachgefordert, ansonsten erfolgt die Erstattung der Gelder an die Vereine.

Die Beträge zur Schiedsrichterausgleichskasse, für die Ober- und Verbandsliga werden bei der Terminsitzung Baden-Württemberg, vor Beginn der Spielrunde festgelegt und den Vereinen von den Rundenleitern schriftlich mit Zahlungstermin und IBAN Nummer mitgeteilt. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden 15,00 € als Verzugsgebühr fällig.

Wenn Meldegelder, Beträge zu Zahlungen der Schiedsrichterausgleichskasse, Ordnungsmaßnahmen, Verzugsgebühren etc. nicht auf die genannten Konten falsch überwiesen werden, wird eine Ordnungsgebühr von 15,00 € zweckgebunden erhoben, dies gilt auch für Fehlüberweisungen.

Die qualifizierten Mannschaften der Oberliga Baden-Württemberg und der Verbandsliga Baden-Württemberg müssen bis zum 16.09.2017 ihre Teilnahme zusagen. Bei Vereinen, die nach diesem Termin auf eine Teilnahme verzichten, wird ein erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM) zusätzlich in Höhe von bis zu 500,00 € erhoben.

6. Spielprotokolle

Es kommt das Online-Protokoll des Deutschen Schwimm-Verband zur Anwendung. Die Eingabe als Live-Ticker der einzelnen Spiele soll erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, muss das Ergebnis innerhalb von einer Stunde nach Spielende per Kurznachricht dem Rundenleiter mitgeteilt werden und das Protokoll über die Zugangsberechtigung des Vereins bis spätestens 24 Stunden nach Spielende eingegeben werden, ansonsten wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 25,00 € fällig. Ansprechpartner für die Vereine zum Online-Protokoll ist Thomas Ebell aus Chemnitz, er ist das Bindeglied zwischen Vereinen und dem Programmierer (DSV) und steht den Vereinen mit Rat und Tat zur Seite. Sollte es irgendwelche Fragen geben können die Vereine direkt mit Thomas Ebell über die E-Mail Adresse thomas.ebell@schwimmclub-chemnitz.de in Verbindung treten.

Gemäß des Beschlusses des DSV-FA-Wasserball vom 14.10.2017 ist der Nachweis des Startrechtes durch das Online-System des DSV (Online-Protokoll) oder wenn dies nicht möglich ist, durch einen vom Verein mit Stempel und Unterschrift bestätigtem Ausdruck aus dem Lizenzportal des DSV zu erbringen. Alternativ kann auch die beigefügte Teilnehmerliste als Nachweis zum Protokolleintrag vorgelegt werden. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, so ist nach § 20 WB-AT zu verfahren. Der Nachweis muss dann binnen drei Kalendertagen nach dem Spielende dem Rundenleiter erbracht werden.



Badischer Schwimm-Verband e.V.
Schwimmverband Württemberg e.V.

Das Originalprotokoll ist mit den entsprechenden Unterschriften gemäß § 343 WB anzufertigen. Das Original ist von dem Ausrichter unter Beachtung von § 343 WB nach Spielende dem Rundenleiter zuzusenden. Es wird auf die Empfehlungen zu den Ausfüllhinweisen der Rechtskommission des DSV verwiesen.

7. Teilnahmeberechtigung

Für die Teilnahmeberechtigung gilt § 19 WB, Allgemeiner Teil.

Ist einem Spieler, Trainer oder Betreuer nach § 308 Abs. 7 WB, 345 Abs. 2 WB, § 8 Abs. 1 bis Abs. 3 RO die Teilnahmeberechtigung entzogen, gilt die fehlende Teilnahmeberechtigung für das nächste Spiel der Oberliga/Verbandsliga bzw. für die Dauer der Disziplinarmaßnahme oder die Dauer der vorläufigen Sperre.

8. Schiedsrichter/Kampfgericht

In der BSV/SVW-Oberliga, BSV/SVW-Verbandsliga amtieren gem. § 323 WB zwei Schiedsrichter. Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den BSV/SVW-Schiedsrichterobmann. Die Schiedsrichter sind vom Ausrichter in jeder Hinsicht zu unterstützen, wobei insbesondere dafür Sorge zu tragen ist, dass sie sich am Beckenrand ausreichend und ungestört bewegen können.

Um die Anzahl der verfügbaren Schiedsrichter zu erhöhen, können nach erfolgreicher Prüfung im Rahmen eines Mentoring-Programms auch Schiedsrichter mit dem Mindestalter von 16 Jahren eingesetzt werden. Die Ansetzung erfolgt generell gemeinsam mit dem Mentor des Schiedsrichters, mindestens aber mit Schiedsrichtern der Leistungsklassen A oder B.

Das Kampfgericht besteht aus mindestens 3 Personen und wird vom Ausrichter gestellt, wobei es sich um regelkundige Personen handeln muss, von denen jede Person ein geprüfter Kampfrichter ist.

Das Mindestalter der Kampfrichter ist generell 16 Jahre. Abweichend hiervon kann ein Zeitnehmer mit einem Mindestalter von 14 Jahren als Zeitnehmer 1 eingesetzt werden, wenn dieser durch den BSV/SVW-Kampfrichterobmann geprüft ist und eine entsprechende Bescheinigung mit sich führt.

Auf die Kampfrichterordnung des DSV wird hingewiesen. Wenn keine geprüften Kampfrichter eingesetzt werden, wird je Kampfrichter eine Ordnungsgebühr i. H. v. 50,00 € fällig (§ 306 Abs. 2 WB).

Ein Vertreter der Gastmannschaft hat das Recht, im Kampfgericht als Zeitnehmer zu fungieren, sofern er regelkundig und ein geprüfter Kampfrichter ist.

Alle Spiele werden ohne Torrichter ausgetragen. Deren Aufgaben werden durch die Schiedsrichter wahrgenommen. Lediglich die Hereingabe des Balles auf Zeichen der Schiedsrichter erfolgt durch eine Person der am Spiel beteiligten Vereine.

9. Organisatorische Hinweise

Der Nachweis der Sportgesundheit ist anhand der übersandten Bescheinigung im Original an den Rundenleiter bis zum 01.11.2017 zu übersenden. Andernfalls ist davon auszugehen, dass eine Teilnahmeberechtigung nach § 19 WB, Allgemeiner Teil nicht vorliegt.

Die Trainerlizenzen nach § 348 WB sind dem Rundenleiter bis zum 01.11.2017 vorzulegen. Es wird auf § 348 Abs. 2 und 3 WB hingewiesen.

Gemäß § 308 WB sind die Stammspieler der jeweiligen Mannschaften bis zum 01.11.2017 an den zuständigen Landeswasserballwart zu melden. Eine Mehranfertigung der Meldung ist dem Rundenleiter zuzustellen. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung findet § 346 WB Anwendung.

Bei allen Spielen muss eine Toranzeige vorhanden sein.



Badischer Schwimm-Verband e.V.
Schwimmverband Württemberg e.V.

Beide Mannschaften (egal ob Heim-oder Gastmannschaft) müssen einen weißen Kappensatz bei den Spielen mitführen.

Es müssen 5 Spielbälle der Marke „mega“ bereitgestellt werden.

Der Rundenbeginn für alle Ligen ist der 01.11.2017.

10. Sonstiges

Alle Tabellen und Ergebnisse sind geschützt und Eigentum der beiden Schwimmverbände.

Gegen diese von den Landeswasserballwarten von Baden und Württemberg erlassenen Durchführungsbestimmungen kann Einspruch nach § 30 WB, Allgemeiner Teil eingelegt werden.

Hemsbach, Cottbus, 21.11.2017

gez. Frieder Class
Badischer Schwimm-Verband

gez. Gerrit Fester
Schwimmverband Württemberg